

# Die Fürsorge der Gemeinden des Kantons Appenzell A. Rh. für die berufliche Ausbildung ihrer Waisen

Autor(en): **Diem, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **26 (1898)**

Heft 10

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-262535>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Fürsorge der Gemeinden des Kantons Appenzell A. Rh.

für die

## berufliche Ausbildung ihrer Waisen.

Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung der appenzellischen  
gemeinnützigen Gesellschaft am 20. September in Walzenhausen,  
von Pfarrer **J. Diem** in Teufen.

---

Heute soll in unserm Kreise wieder einmal ein Thema aus dem großen Gebiete der Armenpflege zur Sprache kommen. Mit Recht, denn in unserem Kanton ist diesem Gebiete stets große Aufmerksamkeit geschenkt worden, ja einzelne Gemeinden haben hierin schon Vorbildliches geleistet, und eine Orientirung über den Stand irgend eines Zweiges staatlich-gemeinnütziger Betätigung, die Frage nach dem Verhältnisse der Leistungen mit den Erfordernissen und Bedürfnissen tut immer gut. Mit der beruflichen Ausbildung der Waisen nun befaßt sich unser Referat. Unter Waisen haben wir hier und im Verlaufe des Vortrages stets zu verstehen die unter der Vormundschaft der Gemeinde stehende, von ihr zu erziehende, in Anstalten oder bei Privaten versorgte Jugend, im Gegensatz zu den Söhnen und Töchtern, die ohne Hülfe der Gemeinde bei Eltern oder Verwandten aufwachsen und die Unterstützung des Heimortes nur zur beruflichen Ausbildung in Anspruch nehmen. Jetzt schon und vielleicht noch mehr im Verlaufe des Referates wird Mancher fragen, warum nicht die Tätigkeit der Gemeinden hinsichtlich der beruflichen Ausbildung aller hilfsbedürftigen Kinder, ohne Rücksicht auf deren Versorgung in der Jugend,

in den Kreis unserer Auseinandersetzungen gezogen werde, da doch durch diese Art der Behandlung allein ein übersichtliches und umfassendes Bild von den Grundsätzen und Leistungen der Gemeinden auf dem Gebiete der beruflichen Ausbildung der Jugend gewonnen würde. Es geschah dies deshalb nicht, weil durch eine solche Erweiterung der Aufgabe das Material für einen Vortrag in Ihrer Mitte zu weitschichtig geworden wäre und weil die Versorgung und berufliche Ausbildung der Waisen in den meisten Gemeinden ein abgegrenztes Arbeitsfeld der bürgerlichen Armenpflege darstellt, neben dem die Hülfeleistung an der übrigen bedürftigen bürgerlichen Jugend sich selbstständig bewegt. Schließlich wird eine Einsicht in die Zustände auf dem heute zu beleuchtenden Gebiete einen Schluß erlauben auf die Art und Weise, wie die Armenpflegen den Bedürfnissen nicht von ihr versorgter armer Kinder gerecht werden. Das Material ist so noch umfangreich genug. Zur Erzielung einer möglichst allseitigen Beleuchtung unseres Verhandlungsgegenstandes will ich folgende Fragen beantworten:

- I. Welche Rücksichten auf die spätere berufliche Ausbildung nimmt die Erziehung der Waisen?
- II. Wer kann einen Beruf erlernen und welche Berufsarten stehen den Kindern offen?
- III. Wie kann der Beruf erlernt werden und welche Erfahrungen haben die Gemeinden mit den Waisen gemacht, welche einen Beruf erlernen konnten?
- IV. Wer bestreitet die Auslagen für die berufliche Ausbildung der Waisen?

Ich stütze mich bei meinen Auseinandersetzungen auf die Berichte, die mir aus den einzelnen Gemeinden als Antwort auf meinen Fragebogen zugekommen sind und auf eigene Beobachtung und Erfahrung. Aus allen Gemeinden sind mir mehr oder minder ausführliche Antworten eingegangen, und ich benütze gerne die Gelegenheit, hier den Herren Berichterstatlern den gebührenden aufrichtigen Dank für ihre Bemühungen auszusprechen.

## I. Welche Rücksicht auf die spätere berufliche Ausbildung nimmt die Erziehung der Waisen?

Bei Beantwortung dieser Frage ist in erster Linie die Art der Versorgung der Waisen ins Auge zu fassen. In dieser Hinsicht lassen sich die Gemeinden in zwei Gruppen einteilen: In solche, welche eine eigene Waisenanstalt mit spezieller Leitung besitzen und solche, die ihre arme Jugend im Armenhaus unterbringen, oder sie bei Privaten versorgen. Eine Waisenanstalt, in der die Kinder in der Regel vom schulpflichtigen bis zum berufsfähigen Alter versorgt werden, besitzen die Gemeinden Schwellbrunn, Herisau, Arnäsch, Teufen, Bühler, Gais, Speicher, Trogen, Heiden und Wolfhalden; Waisen- und Armenanstalt vereinigt haben die Gemeinden Hundwil, Stein, Rehetobel, Wald, Walzenhausen, Luzenberg, Reute und Grub. Doch pflegen diese Gemeinden meist das gemischte System, d. h. ein Teil der Jugend wird bei Privaten versorgt, während Schönengrund und Waldstatt beim Mangel eines Waisen- und Armenhauses nur die Unterbringung bei Privaten in Anwendung bringen.

Wenn wir nun von der Vorbildung auf das spätere Berufsleben reden, so ist klar, daß wir nicht an diese und jene bestimmten Berufsarten zugehörenden Hantierungen denken, sondern die körperliche und geistige Ausbildung im Allgemeinen in's Auge fassen. Da sehen wir denn, daß fast überall bei der Anstalts- und Privatversorgung das Bestreben in den Vordergrund tritt, die Kinder zu einer verdienstbringenden Arbeit anzuhalten, indem die Rücksicht auf finanzielle Bedenken nirgends außer Acht gelassen werden darf. Industrielle Arbeiten, wie Weben, Ausschneiden zc. bilden in den Anstalten die Hauptbeschäftigung der Kinder. Wo die Anstalt ein Gut zur Bewirtschaftung hat, finden die Knaben Gelegenheit, Wald- und Feldarbeit zu verrichten. Kräftige Knaben, welche Eignung und Vorliebe dafür an den Tag legen, werden beim Vieh beschäftigt. Diese ergreifen später gewöhnlich den Knechteberuf, für den sie



in der Anstalt und bei Privaten unter günstigen Umständen gut vorbereitet und ausgebildet werden. Auch für den Weberberuf werden die Zöglinge befähigt, ohne daß sie später noch eine eigentliche Berufslehre durchzumachen haben. Doch was geschieht für eine allseitige körperliche Ausbildung, welche es einem Knaben ermöglicht, später richtig vorbereitet in eine Handwerkslehre einzutreten, was geschieht, wenn wir das übliche Wort gebrauchen wollen, für die Ausbildung der Handfertigkeit? Durchschnittlich wenig; sehr wenig da, wo die Einrichtung der Anstalt eine einseitige Beschäftigung mit sich bringt. Die genaue Arbeitseinteilung weist eben Jedem seine Arbeit an, und mancher Knabe kommt nicht dazu, sich jene kleinen Fertigkeiten anzueignen, welche im Elternhause das Kind spielend erlernt. Daraus ergibt sich eine gewisse Unanstelligkeit, und tüchtige Handwerker, welche solche Knaben in die Lehre bekommen, haben über ungenügende körperliche Ausbildung zu klagen. Es gibt nun allerdings Ausnahmen. Ein Erzieher, dem wohl derartige Klagen nicht fremd sind und der auf Abhülfe bedacht ist, berichtet auf die bezügliche Frage: „Bis jetzt hat es den Lehrlingen aus unserer Anstalt laut Urteil der Meister nicht an Können gefehlt, es muß eben, wenn auch kein spezieller Handfertigungsunterricht erteilt wird, alles der Handfertigkeit, der harmonischen körperlichen Ausbildung dienen.“ Wir kommen auf diesen Gegenstand an anderer Stelle zurück.

Besser scheinen in dieser Hinsicht die Mädchen gestellt zu sein. Die Besorgung des Hauswesens, mit deren mannigfachen Arbeiten, ist überall eine Notwendigkeit. Hiefür reichen die Kräfte der Hausmutter und eventueller Dienstboten nicht aus, so daß die Mädchen zu häuslichen Arbeiten verwendet werden müssen. Dies geschieht freilich nicht überall in gleichem Maße. Mancherorts werden die Mädchen so viel als möglich an den Webstuhl gebannt und zu andern Arbeiten werden sie nur spärlich beigezogen. So sagt ein Berichterstatter, daß in seiner Anstalt „hierin für den zukünftigen Hausfrauenberuf noch füglich

mehr und Besseres geleistet werden könnte." Andernorts schenkt man der Ausbildung der Mädchen große Aufmerksamkeit. So werden diese in Herisau nicht in den Webkeller geschickt, sondern nur mit weiblicher Arbeit in Haus, Stube und Küche beschäftigt. Ich möchte diese Einrichtung nicht bedingungslos als Ideal hinstellen. Es kann in unserem Lande einer Tochter sehr zu statten kommen, wenn sie in der Austalt weben gelernt hat. Doch trachtet Herisau, und das rechtfertigt sein Vorgehen, darnach, die Mädchen zu tüchtigen Dienstboten auszubilden und ihnen auf diese Weise eine Lebensstellung zu verschaffen. Der Grundsatz, die Mädchen vor allem in den häuslichen Arbeiten tüchtig zu machen, auch wenn sie dabei das Weben opfern müssen, ist gewiß richtiger, als der Brauch, sie beides nur halb zu lehren. Muß eines der beiden später nachgelernt werden, so ist es leichter, das Weben sich noch anzueignen, als es in allen häuslichen Arbeiten zu befriedigender Fertigkeit zu bringen. Letzteres aber ist ein unerläßliches Erfordernis der Mädchen ohne Rücksicht auf den spätern Lebensberuf. Was hier versäumt wird, kann später kaum mehr nachgeholt werden.

Was die theoretische Ausbildung der Waisen anbelangt, so wird ihnen der Besuch der Realschule (Sekundarschule) in allen Gemeinden, selbst in solchen, die keine solche besitzen, grundsätzlich gestattet. Mädchen besuchen sie teils wegen grundsätzlicher Anordnung der Behörden, teils infolge geübter Praxis nicht. Es ist dies deswegen nicht zu beklagen, weil ihre Bedürfnisse anderswo liegen, als im Realschulbesuche, und der spätere Lebenslauf in den seltensten Fällen diesen erfordert. Die Fälle, da Knaben von der Erlaubnis des Realschulbesuches Gebrauch machen, sind verhältnismäßig selten, wohl aus dem Grunde, weil hervorragende Befähigung, treffliche Charakteranlagen und anhaltender Lerneifer sich nicht oft in einem Knaben vereinigt finden. Die Gemeinden werden ihre Gründe haben, hierin zurückhaltend zu sein, wenn auch da und dort finanzielle Bedenken die Hand im Spiele haben mögen. Wo

eine Fortbildungsschule für Töchter besteht, ist meistens Gelegenheit geboten, sie zu besuchen; mancherorts werden die Mädchen dazu verpflichtet, während der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule (Zeichnungsschule) nur in Bühler für solche Knaben obligatorisch ist, die ein Handwerk erlernen wollen. Andere Gemeinden, wie Herisau, Teufen, Gais, Speicher, Trogen und Heiden, die eine solche Schule besitzen, stellen den Besuch derselben den Zöglingen der Waisenanstalt frei. Wäre hier nicht für Knaben, die später in eine Berufslehre treten, das Obligatorium besser? Wenn das Reglement solcher Schulen den Eintritt nach vollendetem 14. Lebensjahr gestattet und die Knaben nach zurückgelegtem 16. in die Lehre treten, so bieten die zwei dazwischen liegenden Jahre doch die beste Gelegenheit zu theoretischer, speziell zeichnerischer Vorbildung für den spätern Beruf. Auch wenn ein Knabe beim Eintritt in die Schule über den zu wählenden Beruf noch nicht im Klaren ist, bringt ihm der Unterricht nicht eine geistige Förderung, die sich überall höchst fruchtbar erweist, ja kann er nicht für manchen Unschlüssigen Fingerzeige für die künftige Berufswahl enthalten? Wird der spätere Lehrling nicht mit viel größerem Nutzen die Schule, speziell den Zeichenunterricht besuchen, wenn er beim Eintritt in die Lehre über die Elemente hinaus ist? Es ist mir aus der geistigen Natur unserer Jungen erklärlich, wenn sie sich weder zur Real- noch zur gewerblichen Fortbildungsschule drängen; doch bin ich überzeugt, daß, wenn fähigen Knaben der Besuch der letztern an's Herz gelegt wird, ja wenn sie dazu verpflichtet werden, bei gar vielen die Lust und Liebe zum Lernen sich einstellten und sicherlich gute Früchte zeitigten.

Hier möchte ich ein Wort über die Vorbildung der Schwachsinrigen, körperlich Gebrechlichen und sittlich Verwahrlosten beifügen; denn diese bedürfen ja einer noch sorgfältigeren Ausbildung als die Vollsinrigen und normal Beanlagten, wenn sie sich im Leben einst selbständig bewegen wollen. Beiläufig gesagt, leben nach der jüngsten „Schweizerischen Statistik der schwachsinrigen, der körperlich gebrechlichen und der sittlich ver-

wahrlosten Kinder im schulpflichtigen Alter“ von 358 mehr oder weniger bildungsfähigen Kindern dieser Kategorie in unserm Halbkanton 307 im Elternhaus, 8 bei Verwandten; 2 sind verkostgeldet, 14 verwahrloste Knaben sind in Wiesen untergebracht; 26 Kinder dieser Kategorie leben in Waisenanstalten, 1 im Armenhaus. (Hier sind nicht inbegriffen 52 Blödsinnige, Kretins, Taubstumme und Blinde, von denen der größte Teil bildungsunfähig ist.) Von diesen werden nur 63 in einer Spezialklasse unterrichtet, während für 157 eine solche und für 71 eine Spezialanstalt befürwortet wird. Wahrlich eine kantonale Anstalt für Schwachsinnige wäre kein Ueberfluß, und es scheint mir eine unserer gemeinnützigen Gesellschaft würdige Aufgabe zu sein, die Frage der Versorgung schwachsinniger Kinder in ihrem Schooße zu behandeln, sobald die glückliche Erledigung des Baues einer kantonalen Irrenanstalt unsere gemeinnützigen Kreise wieder etwas aufatmen läßt. — Es ist begreiflich, wenn die Gemeinden in der Versorgung der ihnen zufallenden Kinder dieser Kategorie in Spezialanstalten nicht initiativ vorgehen, da die Bildungskosten in außerkantonalen Anstalten zu große Opfer erfordern. Am ehesten werden, und zwar in allen Gemeinden, die sittlich Verwahrlosten, die Schlingel, versorgt, wohl weil ihr Verbleiben in Waisen- und Armenanstalt wegen der steten Ansteckungsgefahr unmöglich ist. Auch Blinde und Taubstumme genießen meistens Spezialversorgung, weil sie ein den ruhigen Anstaltsbetrieb störendes Element bilden, ebenso etwa Epileptische. Die schwachsinnigen Kinder dagegen verbleiben in der Regel in der Anstalt, und wenn sie sich nach der Konfirmation nicht selbständig durchbringen, so gehen sie ins Armenhaus über, wo sie ihr Dasein vollenden. Die billige Spezialversorgung dieser 27 in Anstalten lebenden Schwachsinnigen wäre den Kindern eine Wohltat und für die Waisenväter eine Erleichterung. Letztere haben, auch wenn sie dazu befähigt sind, unmöglich Zeit, dieser Art Kinder diejenige Aufmerksamkeit zu schenken, deren sie zu einer ihren geringen Fähigkeiten angemessenen Ausbildung bedürfen.



## II. Wer kann einen Beruf erlernen und welche Berufsarten stehen den Zöglingen offen?

Prüfen wir die auf diese Frage eingegangenen Antworten, so geht aus denselben hervor, daß die Mehrzahl der Gemeinden den Zöglingen hinsichtlich Berufswahl freien Spielraum lassen. Nur zwei gestehen offen, daß finanzielle Bedenken ihnen nicht gestatten, den Wünschen der Zöglinge gerecht zu werden. Eine davon bemerkt: „Die Behörden glauben genug getan zu haben, wenn sie die Zöglinge soweit bringen, daß sie bei ihrem Austritt aus der Waisenanstalt als Knechte, Mägde, Tagelöhner, Weber zc. selbständig ihr Brod verdienen können.“ In andern Gemeinden heißt es: „Man tut sein Möglichstes,“ oder: „Es wird allen berechtigten Wünschen Rechnung getragen“; ferner: „Es wird Jedem, der etwas lernen will, zu einem Berufe verholfen.“ Ja, die meisten Gemeinden erklären, daß sie selbst Wünsche nach kostspieligern Berufsarten berücksichtigen würden, wenn befähigte Zöglinge sich vorfinden. Um einen genauen Einblick in die Praxis der Gemeinden auf dem Gebiete der beruflichen Ausbildung der Zöglinge zu gewinnen, ersuchte der Fragebogen um Angabe der Zahl der im Dezennium 1887 bis 1896 a) aus der Anstalt, resp. Versorgung durch die Gemeinde entlassenen Kinder; b) derjenigen, die durch finanzielle Hülfe der Gemeinde in eine Berufslehre treten konnten; c) derjenigen, die ohne materielle Leistung der Gemeinde einen Beruf erlernten, und d) derjenigen, die einen selbständigen Erwerb fanden. Leider sind die Angaben hierüber lückenhaft und nur von 16 Gemeinden stehen mir die Zahlen zur Verfügung. Ich führe einige auf die Knaben bezügliche an: In Herisau ist das Verhältnis der unter a, b und d Genannten 59:44:13, in Trogen 17:8:8, in Teufen 34:18:13, in Hundwil 25:12:13, in Gais 34:14:16; Bühler weist ebenfalls sehr günstige Zahlen auf. Andere Gemeinden haben folgende Verhältnisse: 21:8:9; 17:5:12; 9:3:4; 31:5:24; 37 Knaben

und Mädchen: 3 Knaben: ? Größere Ausgaben verursachenden Berufsarten konnten sich in genanntem Dezennium zuwenden: In Herisau 1 Knabe und 3 Mädchen; in Heiden 2 Knaben und in Teufen, Trogen und Gais je 1 Knabe. Die oben genannten Zahlen gewähren einen Einblick in die weit auseinandergehende Praxis der Gemeinden. Sie geben zu Bedenken Anlaß da, wo theoretisch die gleichen Grundsätze herrschen, d. h. freundliches Wohlwollen gegenüber dem Zögling, aber dennoch die Praxis ganz verschieden sich gestaltet. Wo liegt die Ursache? Zugegeben, daß allein Begabung und Charakter den Ausschlag geben, liegt sie in der so ganz verschiedenen Begabung der Knaben in den einzelnen Landesteilen und Gemeinden? Kaum. Oder ist sie in der mehr oder minder rigorosen Beurteilung der Befähigung zu finden? Gewiß liegt hierin ein Moment, die auffallende Erscheinung zu erklären, aber sie rechtfertigt sie nicht. Denn bei dem Bestreben, den Zöglingen durch berufliche Ausbildung ein sicheres Auskommen zu verschaffen, wird man gerade auf das Heer der mittelmäßig Begabten Rücksicht nehmen und ihnen ausgiebige Hülfe angedeihen lassen müssen. Gewiß ist es besser, einen guten Weber, Knecht, Tagelöhner oder Fabrikarbeiter heranzubilden, als das Geld an einen schlechten Handwerker auszuwerfen, aber kann nicht Manchem, der zu einem schwierigen Handwerk sich nicht eignet, mit Hülfe der Gemeinde und durch eine gute Lehrzeit ein Beruf beigebracht werden, der ihm sein sicheres Auskommen verschafft, während er als „ungelernter“ Arbeiter ein kümmerlich Dasein fristen muß? Es gibt eben beim Weber, Tagelöhner und Fabrikarbeiter verschiedene Stufen der Ausbildung und derjenige wird später eher sein Brot finden, der etwas, und wären es nur wenige Fertigkeiten, gut gelernt hat. Hierzu aber bedarf er der Mithülfe der Gemeinde noch nach dem Austritt aus der Anstalt. Noch eine andere Ursache werden wir aufdecken müssen. Es ist nicht zu leugnen, daß viele Zöglinge auch bei vorhandener Gelegenheit sich zu keinem Berufe entschließen können, teils



weil ihnen jede bestimmte Neigung fehlt, teils weil sie von dem Bestreben beseelt sind, so rasch als möglich selbständig und von der Behörde unabhängig zu werden. Diese Erscheinung drängt uns die Frage auf, in welchem Maße die Behörden und Waiseneltern die Zöglinge bei der Auswahl eines Berufes unterstützen, resp. ihnen Anleitung geben, sie aufmuntern. Herisau sagt hierüber, es sei dort noch nie vorgekommen, daß fähige Zöglinge nicht einen Beruf erlernen wollten. Ein Zwang werde nicht ausgeübt. Bühler, dessen Zahlen sehr günstig lauten, „übt keinen Zwang aus“. Trogen „dringt bei seinen Zöglingen auf Erlernung eines Berufes, erst wenn alles Zureden nichts nützt, läßt man nach. Man will spätern Vorwürfen entgehen.“ Diese Gemeinde schickt durchschnittlich die Hälfte ihrer Zöglinge in eine Berufslehre. Hundwil „hält bei Mangel an Entschlossenheit Nachfrage unter den Zöglingen und dringt bei vorhandener Befähigung auf Erlernung eines Berufes“; Stein, Gais, Rehetobel, Heiden, Reute „machen die Zöglinge aufmerksam, ermahnen sie, empfehlen ihnen die Erlernung eines Berufes“. Aus diesen Angaben geht hervor, daß theoretisch die einzelnen Gemeinden hinsichtlich der Aufmunterung zur Berufswahl ziemlich die gleiche Stellung einnehmen, in der Praxis aber muß die Sache ein anderes Gesicht haben, sonst könnten die abweichenden Zahlen nicht erklärt werden; d. h. die praktische Anwendung wohlgemeinter Grundsätze ist in den einzelnen Gemeinden eine ganz verschiedene. Ja, ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß es vielerorts an der nötigen Vorbildung und Aufklärung des Zöglings zur Wahl eines Berufes mangelt. Es ist eben zu gewagt, wie es vielerorts praktiziert wird, die Entscheidung über seine Zukunft in die Hand eines 15—16jährigen Knaben zu legen, der gewöhnlich vom Leben noch nichts gesehen hat und von manchem Handwerk nur eben das weiß, was er in der Schule darüber gehört hat. Mir ist es begreiflich, wenn Anstaltszöglinge sich zu nichts entschließen können und den

Sperling des sofortigen Erwerbs der Taube des künftigen Berufes vorziehen, weil sie die Folgen ihres Tuns oft nicht ermessen können. Es ist eine Tatsache, daß die Anstaltserziehung mit ihrer notwendigen Abschließung der Zöglinge, ihrer eintönigen Beschäftigung und schablonenhaften Abrichtung einen engen Horizont erzeugt. Sie läßt keine Liebhabereien aufkommen, weil keine Anregung dafür vorhanden ist. Der Satz eines Berichterstatters: „Wo keine Lust, ist auch keine Befähigung“, widerspricht der Erfahrung. Es muß eben auf geeignete Art die Lust geweckt werden und diesem Punkte schenken auch wohlwollende Behörden und Erzieher zu wenig Aufmerksamkeit. Auch wohlwollende Behörden lassen hier dem Ermessen des Zöglings zu großen Spielraum, sei es, daß dieser dann zu keinem Berufe sich entschließt oder die Wahl auf's Geratewohl trifft. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Privatversorgung unter allen Umständen der Anstaltserziehung vorzuziehen sei, weil sie günstigere Ergebnisse erziele; letztere kann im Gegenteil in vielen Verhältnissen bessere Dienste tun. Ich weiß auch, daß wir in unserem Kanton Anstalten haben, welche den gerügten Fehler vermeiden. Doch diese Ausnahmen bestätigen nur die Regel, daß hier eine Klippe ist, welche die meisten Anstalten aus mannigfachen Gründen nicht umschiffen können. Wenn ein Berichterstatter sagen kann, es sei ihm nie begegnet, daß fähige Zöglinge keinen Beruf erlernen wollten, so darf diese Tatsache als ein Ergebnis des Entgegenkommens der Behörden und einer rationellen individuellen Behandlung und Belehrung der Zöglinge aufgefaßt werden. Doch zugegeben, daß diese Aeußerung sehr optimistisch klingt, zugegeben, daß es fähige Knaben gibt, die sich trotz Aufmunterung und Belehrung zu nichts entschließen können, so müssen doch, dies gleiche Wohlwollen der Behörden und die gleiche Befähigung der Zöglinge vorausgesetzt, auch gleiche Resultate erzielt werden, d. h. es könnte durchschnittlich die Hälfte der austretenden Zöglinge in eine Berufslehre entlassen werden, wie dies in drei Gemeinden der Fall ist. Die herrschenden Unter-

schiebe einfach mit dem Mangel an Begabung erklären zu wollen, ist doch zu gewagt. Denn es ist nicht einzusehen, daß die Befähigung der Waisen in den einzelnen Gemeinden des Landes so sehr auseinandergeht, daß die große Differenz im Zahlenverhältnisse der austretenden zu den in eine Berufslehre entlassenen Zöglingen damit erklärt werden könnte. Die Gründe, warum viele Zöglinge zu einer Berufswahl unfähig sich erweisen, haben wir vorhin erörtert, und diesem Unvermögen soll eben durch eine sachgemäße Erziehung abgeholfen werden. Es ist nicht meine Aufgabe, zu zeigen, wie diese im Einzelfalle durchzuführen ist. Ich begnüge mich, darauf hinzuweisen, daß eine individuelle Behandlung der Kinder, das Eingehen auf ihr Geistes- und Gemüthsleben, hier vor allem not tut. Das Herbeiziehen der Knaben zu allerlei Arbeiten, welche der Anstaltsbetrieb ermöglicht und eine sachgemäße Belehrung würden sicherlich manchen schlummernden Keim wecken. Geradezu den Handfertigungsunterricht einzuführen, wird nirgends leicht möglich sein; aber die Knaben an langen Winterabenden, an regnerischen Sonntagnachmittagen zur Uebung in der Handfertigkeit anzuleiten und dadurch schlummernde Vorliebe und Befähigung für diesen oder jenen Beruf an's Tageslicht zu ziehen, sollte nirgends auf unüberwindliche Hindernisse stoßen. Ein Waisenvater, der diese Seite der Ausbildung der Zöglinge so viel als möglich pflegt, hat mir geklagt: „Es ließe sich eben viel mehr machen, wenn man auf 500—1000 Fr. mehr Auslagen nicht Rücksicht nehmen müßte.“ Am Kostenpunkt wird gewiß manche gute Bestrebung scheitern; es wird aber auch mancherorts besser werden, wenn bei den vorhandenen Mitteln die Erziehung sich mehr auf eine allseitige Ausbildung richtet, statt allein den augenblicklichen Erwerb und eine billige Abrichtung zur Erwerbsfähigkeit im Auge zu haben. Ich verhehle mir nicht, daß Waiseneltern bei der Berufswahl der Zöglinge mit manchen, außer dem Bereiche ihres Einflusses stehenden Faktoren zu rechnen haben, nicht zum mindesten mit allerlei törichtem Ein-

flüsterungen, mit denen unverständige Eltern und Verwandte die Kinder bearbeiten. Um so notwendiger ist es, den Zögling selbständig zu machen und ihn nicht vor die Entscheidung über seinen Lebensberuf zu stellen, ehe praktische Ausbildung und Belehrung ihre Pflicht getan haben. So dürfte es möglich werden, sofern es die Gemeinde mit der beruflichen Ausbildung ihrer Waisen wirklich ernst nimmt, auch mittelmäßig Begabte zum Ergreifen eines ihren Fähigkeiten entsprechenden Berufes zu bewegen, der ihnen eher ein Auskommen bietet, als wenn sie mit 16 Jahren die Anstalt als erwerbsfähig verlassen. Unser Ziel ist nicht dies, einen Jeden zu einem Berufe zu zwingen, sondern das, Keinem die Möglichkeit vorzuenthalten, eine seinen Fähigkeiten angemessene Beschäftigung zu erlernen.

Was wird für die Mädchen getan? Die Zahl der Gemeinden ist nicht groß, welche alle Mädchen ohne weitere Leistung der Behörde mit den in der Anstalt erworbenen, mehr oder minder umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten als Mägde, Weberinnen, Fabrikarbeiterinnen zc. ins Leben hinaus entlassen. Die meisten lassen sie einen Beruf erlernen, sei es mit oder ohne Lehrgeld, andere verbringen alle Töchter in eine Berufslehre. Im Allgemeinen sind die Töchter hinsichtlich der beruflichen Ausbildung schlimmer dran, als die Knaben, weil ihr Berufskreis ein engerer ist. Um nicht zu weilläufig zu werden und doch auf ein Wichtiges aufmerksam zu machen, will ich anführen, was Herisau und Trogen berichten. Der Berichterstatter der ersten Gemeinde sagt: „Im Ganzen rate ich den Mädchen das Erlernen eines Berufes aus, weil ich weiß, daß sie sich als Dienstmädchen besser stellen.“ Sie dürfen aber bei vorhandener Eignung auf Kosten der Gemeinde einen Bügelfkurs oder einen Kurs in einer Dienstbotenschule durchmachen; und Trogen schreibt, „daß mehrere Mädchen der Anstalt die Dienstbotenschule in Lenzburg besuchen und dort gerne aufgenommen wurden. Ja, die Nachfrage nach ausgebildeten Dienstmädchen sei groß und sämtliche Töchter der



Anstalt haben sofort Stellen gefunden." Dieser Zweig der Ausbildung tüchtiger Mädchen scheint mir sehr beachtenswert zu sein. Die weiblichen Berufsarten, wie Nähen, Bügeln, Damenschneiderei zc. sind übersezt. Gute schweizerische Dienstmädchen dagegen sind sehr gesucht; der Mangel solcher wird mancherorts als ein großer Uebelstand empfunden. Für den Dienst in guten bürgerlichen Häusern bedürfen die Anstaltsmädchen aber noch einer speziellen Ausbildung, welche ihnen die Anstalt mit ihrer schlichten Küche und häuslichen Einrichtung nicht bieten kann und diese wollen die Dienstbotenschulen vermitteln. So läßt sich für Duzende braver und fähiger Mädchen jährlich ein sicherer Erwerb schaffen. Die Kosten für die Vorbildung sind nicht unerschwinglich und tragen reichliche Früchte.

### **III. Wie kann der Beruf gelernt werden und welche Erfahrungen haben die Gemeinden mit der beruflichen Ausbildung ihrer Waisen gemacht?**

Wo die Pflinglinge der Gemeinden einen Beruf erlernen können, da wird darauf getrachtet, daß sie ihn gut erlernen können. Auf tüchtige Meister scheint man überall Bedacht zu nehmen, auch wird das Lehrgeld in seltenen Fällen zu Ungunsten des Zöglings reduziert, in der Weise z. B., daß der Lehrling länger als üblich in der Lehre zu verbleiben oder untergeordnete, mit dem Berufe in keiner Beziehung stehende Arbeiten zu besorgen hat. Drei Gemeinden melden, daß sie, um das Lehrgeld zu reduzieren, hie und da die Lehrzeit verlängern. Lehrlinge in einer Lehre unterzubringen, die keine Leistungen von Seiten der Gemeinde erfordert, wird selten bei Knaben, des öfters jedoch bei Mädchen geübt. Wald hat 4, Wolfhalden und Luzenberg je 2 Knaben, Heiden 6, Trogen, Gais und Grub je 1 Mädchen in dieser Weise versorgt. Diese Praxis ist im Allgemeinen gewiß auch nicht zu empfehlen. Es gibt ja Berufsarten, die verhältnismäßig geringe Fertigkeiten ver-

langen und wo der Lehrmeister auf eine Entschädigung teilweise oder ganz verzichten kann. Gewöhnlich aber trägt zu große Sparsamkeit der Behörde dem Lehrling einige Servitute ein. Unter solchen Bedingungen einen Beruf erlernen zu können, ist für einen fähigen, willigen und eifrigen Zögling ein günstigeres Loos, als wenn er Verzicht leisten muß. Doch sollte diese Uebung nur da in Anwendung kommen, wo die Finanzlage der Gemeinde keine Ausgaben für die Kinder gestattet, da sie den Lehrling leicht dem Berufe entfremdet und ihn vor Ablauf der vereinbarten Zeit aus der Lehre treibt. — Zur Wahrung der Interessen der Gemeinde und des Lehrmeisters wird laut den Berichten überall ein Lehrvertrag nach dem Formular des schweizerischen Gewerbevereins aufgesetzt; dagegen wird die Ablegung der Lehrlingsprüfung nirgends strikte als Bedingung in den Vertrag aufgenommen. Nur Bühler berichtet, daß die Ablegung der Lehrlingsprüfung eine der Bedingungen sei, von deren Erfüllung die Unterstützung der Waisen durch die dortige Hülfsgesellschaft abhänge. Die andern Gemeinden entscheiden von Fall zu Fall, halten aber darauf, daß die Prüfung abgelegt wird. In allen Fällen sollte, wo sie ausführbar ist, die Bedingung aufgestellt werden, daß der Lehrling die gewerbliche Fortbildungsschule besuche. Es ist dies um so notwendiger, als die Lehrlingsprüfungskommission den Besuch einer solchen Schule denjenigen Aspiranten auf einen Lehrbrief zur Pflicht macht, denen derselbe möglich ist. Dieser wird den Lehrlingen, die keine Realschulbildung besitzen, dann von um so größerem Vorteil sein, wenn sie schon während ihres Aufenthaltes in der Anstalt die zeichnerischen Vorübungen absolvirt haben und nach dem Austritt aus der Volksschule auch in den Schulfächern nicht ganz ohne Fortbildung geblieben sind.

In den Gemeinden, welche ihre Zöglinge beruflich ausbilden lassen, wird das Lehrgeld, die Kleidung und Wäsche während der Dauer der Lehrzeit ganz von der Gemeinde bestritten. Die Rückzahlungspflicht für diese Auslagen besteht



nirgends; nur Herisau verlangt die Bildungskosten an einer Universität zurück, dagegen nicht die Auslagen für Gymnasialschulung. Es wird dies Niemand unbillig finden. Ueber Ungerechtigkeit dürfte auch nicht geklagt werden, wenn einem Zögling, der es mit Hülfe der Gemeinde zu guter Stellung und höherem Einkommen bringt, die moralische oder gar ordnungsgemäße Rückzahlungspflicht für außerordentliche Auslagen der Gemeinde zu seinen Gunsten zugemutet wird. — Beinahe alle Waisenväter legen den Zöglingen während ihres Aufenthaltes in der Anstalt ein Sparkassabuch an, dessen Betrag nirgends zur Bestreitung von Lehrkosten verwendet wird. Theils bleibt das Geld intakt bis nach beendigter Lehrzeit, theils dient es während der Lehre als Taschengeld; nur eine Gemeinde stellt es den Kindern bei ihrer Entlassung zu freier Verfügung.

Wer wahrt die Rechte der Gemeinde und der Zöglinge gegenüber dem Lehrmeister? In vielen Gemeinden geschieht dies, insofern der Zögling nicht schon einen Vormund hat, durch den Armenpfleger. An ihn haben sich die Lehrlinge in allen Angelegenheiten und Anliegen zu wenden. Trogen, Herisau und Teufen überbinden das Patronat den Waisaneltern, während Schwellbrunn (seit dem letzten Jahre), Gais, Speicher, Bühler und zum Theil auch Stein jedem Kinde beim Eintritt in die Lehre einen Schutzvogt zur Seite stellen. Es sind die letztern beiden Arten der Verbeiständung der ersten entschieden vorzuziehen. Der Lehrling muß Jemand haben, an den er sich wenden kann, der ihn lenkt und leitet, seinen berechtigten Klagen Gehör gibt und Differenzen mit dem Lehrmeister ausgleicht. Es muß dies eine Person sein, welche den Schutzbefohlenen kennt, zu der dieser andererseits Vertrauen hat. Hiezu aber ist ein vielbeschäftigter Armenpfleger, der weiter keine Berührung mit dem Zögling gehabt hat und noch hat, als daß er alle äußern Anordnungen besorgt und der dem Lehrling vielleicht als strenger, offizieller Herr erscheint, ihm zu fern, als daß er ihm sein Herz ausschütten könnte, nicht

immer der geeignete Mann. Wo die Waiseneltern mit Liebe und Verständnis sich ihrer frühern Zöglinge annehmen und diese Aufgabe ihnen infolge zu großer Zahl der Schutzbefohlenen nicht über den Kopf wächst, so daß sie den Einzelnen aus dem Auge verlieren, da sind sie für das Patronatsamt gewiß die richtigen Persönlichkeiten. Sie kennen die Geistes- und Gemütseigenschaften ihrer Pfleglinge und besitzen in den meisten Fällen auch ihr Vertrauen. Will man diese Einrichtung nicht, dann liegt die Ernennung eines speziellen Patrons für jedes in die Lehre entlassene Kind in dessen und der Gemeinde Interesse. Ja, die Gemeinde sollte eines gewissen Aufsichtsrechtes und der Vormundschafspflicht auch über diejenigen Kinder sich nicht ganz entziehen, die zu einem selbständigen Erwerb die Anstalt verlassen. Soll der unvermittelte Uebergang zu Freiheit und Selbständigkeit ihnen nicht in mannigfacher Weise schaden, so bedürfen sie eines überwachenden Auges und einer wegleitenden Hand ebenso sehr, ja in noch höherem Maße, als diejenigen, welche unter die Zucht eines Lehrmeisters oder einer Lehrmeisterin kommen. Noch eine Kleinigkeit. In einer Gemeinde, wo die Waiseneltern das Patronat besorgen, haben die Zöglinge sich für ihre Bedürfnisse an die Armenkommission resp. an den Armenpfleger zu wenden. Diese Zweispurigkeit will dem Berichterstatter nicht gefallen. Er findet es in vielfacher Hinsicht praktischer, wenn die Waiseneltern oder der Patron auch für die Kleidung und andere Bedürfnisse der Kinder während der Lehrzeit sorgen, wie es z. B. in Herisau und Teufen geübt wird. Einmal sind die Waiseneltern, welche den Zögling ausgerüstet haben, mit seinen weitem Bedürfnissen eher vertraut als die Armenkommission und dann fällt wieder der Umstand in Betracht, daß der Armenpfleger eine gefürchtete Person ist, wenn er auch persönlich und geschäftlich liebenswürdig und entgegenkommend sich zeigt. Ferner sträuben sich die jungen Leute dagegen, ins „Gemeindebüchlein“ zu kommen, da dieser Art der Verewigung ihres Namens ein gewisses Odium

anhäftet. Ueberhaupt sollten, wenn man aus guten Gründen das Verzeichniß der Armengeöffigen aus der Gemeinderechnung nicht weglassen will, die Namen der von der Gemeinde unterstützten Kinder nicht mehr veröffentlicht werden. Wer das Volksurteil kennt, wird es begreifen, wenn ihr Ehrgefühl sich dagegen sträubt und verletzt wird, so daß die Maßregel eine nachtheilige Wirkung hat. Eine Kleinigkeit, sage ich, die ohne Schwierigkeit zu Gunsten der Lehrlinge geregelt werden kann.

Als Antwort auf die Frage, welche Erfahrungen die Gemeinden mit den in einer Berufslehre unterbrachten Zöglingen gemacht haben, will ich Ihnen zuerst zwei auseinandergehende Urtheile kund geben. Der Berichterstatter einer großen Gemeinde schreibt: „Es gibt Wenige, bei denen die gebrachten Opfer nicht wohl angebracht waren. Diese bilden die Ausnahme.“ Das Urtheil eines andern, in einem andern Landesteil, gebe ich in extenso: „Man bekommt manchmal den Eindruck, daß die Lehrlinge nur deshalb diesen oder jenen Beruf erlernen wollen, um dadurch der Zucht und Hausordnung der Anstalt entrinnen zu können. Während der Lehrzeit fehlt es an Ausdauer und Beständigkeit, darum erfolgt nicht selten Wechsel des Berufes, ohne daß man das vorgeschriebene Ziel der Lehrlingsprüfung erreicht hat. Sind dann die Jünglinge ins erwachsene Alter getreten und einigermaßen selbständig geworden, so entziehen sie sich der Autorität der Waisenbehörde, werden lieber Tagelöhner und Knecht, oder bleiben im besten Falle noch Weber, als daß sie sich in einem andern Berufe tüchtig hinaufarbeiteten. So sind die für die Waisenkinder gebrachten Opfer oft von unerfreulichen Erfahrungen begleitet.“ Ein böses und schlimmes Urtheil! Wenn es überall so wäre, dann hätten Diejenigen recht, welche sagen: „In den Webkeller hinunter mit den Zöglingen, bis sie selbständig sind. Es ist doch nur verworfenes Geld, wenn man mehr für sie tut.“ Woher dieser Gegensatz? Sind die Zöglinge 6 Stunden weit von einander entfernt so verschieden?

Vorerst bemerke ich noch, daß die Gemeinde, aus welcher das bemühende Urteil kommt, die Knaben schon vor der Konfirmation aus der Anstalt entläßt. Ein großer Teil der üblen Erfahrungen wird auf diese Gepflogenheit zurück zu führen sein. Die frühe Entlassung in eine Berufslehre ist ein zweischneidiges Schwert. Sie ist gut für den fleißigen, charakterfesten Knaben, aber nur, wenn er unter ganz tüchtige Leitung kommt. Sie ist verwerflich gegenüber halbwüchsigen Jungen, deren moralische Qualitäten zweifelhaft sind, deren Charakter noch nicht fest ist. Im Ganzen wird man besser fahren und weniger üble Erfahrungen machen, wenn man mit der Lehre bis zur Konfirmation zuwartet. Nach zurückgelegtem 16. Altersjahre ist der Knabe eher im Stande, einen Beruf zu wählen, als 1—2 Jahre früher; er tritt besser vorgebildet, ernster an die Berufswahl heran und wird eher ausharren, weil er weiß, daß es sich für ihn um eine Lebensfrage handelt. Wie stellen sich die andern Gemeinden zu den beiden Urteilen? Es ist wahr, es geht nirgends ohne Klage ab. Man liest von Einzelnen, die aus dem Geleise gekommen sind, hört auch, daß die Meister ihre Pflicht nicht immer erfüllen, aber so schlimm, wie der zweite Berichtstatter erzählt, ist es sonst nirgends. Gerade die Gemeinden, welche der beruflichen Ausbildung ihrer Waisen volle Aufmerksamkeit schenken, geben im Großen und Ganzen ein günstiges Urteil ab. So schreibt ein Waisenvater: „Nach 25jähriger Erfahrung kann ich Ihnen sagen, daß, wo die Kinder mit Lust, Liebe und Entschlossenheit ein Handwerk von sich aus gewählt haben, sie sich wohl befinden, während da, wo sie durch Zwang oder Beeinflussung bestimmt wurden, sie in vielen Fällen davon abgegangen sind.“ So berichtet eine Gemeinde, in der ein großer Teil der Waisen in eine Berufslehre geschickt wird. Nun, gute Erfahrungen allein wird man nirgends machen. Wo aber alles fehlzuschlagen scheint, liegt da der Fehler allein an den Zöglingen, oder nicht ebenso sehr, vielleicht in noch höherem Grade, an der Erfüllung der Vorbedingungen, auf welche der



erste Teil des Vortrages hinwies, abgesehen von der unter diesen Umständen doppelt verhängnisvollen zu frühen Entlassung? Gute und schlechte Erfahrungen haben doch ihre tieferen Ursachen, und keinenfalls werden diese den Kindern allein gutgeschrieben oder zur Last gelegt werden können. Gewiß nicht unberechtigter Weise die durchschnittlich gleichartige Befähigung und Charakteranlage vorausgesetzt, wird mit der Anwendung gleicher Sorgfalt in der Erziehung auch überall ungefähr das gleiche Resultat erreichbar sein.

#### **IV. Wer bestreitet die Auslagen für die berufliche Ausbildung der Waisen?**

In der größern Zahl Gemeinden bestreitet die Gemeindefasse sämtliche Auslagen an Lehrgeld, Bekleidung zc. In Schwellbrunn haben bis jetzt der freiwillige Armenverein und opferfreudige Private die Hälfte der Lehrkosten getragen. In Hundwil besteht eine Unterstützungsgenossenschaft für junge Leute zur Erlernung eines Berufes, die, von opferwilligen Privaten gespeisen, die Hälfte der Lehrkosten trägt. Ähnliche Verhältnisse bestehen in Grub, Reute, Speicher und Schönengrund. In Trogen und Bühler leistet die Hülfsgesellschaft, die auch nichtbürgerliche Lehrlinge bedenkt, die Hälfte. In Luzenberg und Wolfshalden hat die Gemeinde keine Auslagen. Ein Fonds, am ersten Orte für alle Gemeindeglieder, am zweiten nur für bürgerliche Lehrlinge, bestreitet sämtliche Kosten. Gais besitzt einen Fonds zur Unterstützung bürgerlicher Lehrlinge, dessen Erträgnis nach Gutfinden des Gemeinderates auch Waisenanstaltszöglingen zu gute kommen; das übrige leistet die Gemeinde. Keine speziellen Fonds, die auch Waisenknaben bedenken, besitzen: Arnäsch, Herisau, Teufen, Heiden. Teufen hat ein Kapital, dessen Zinsen zur Unterstützung bürgerlicher Lehrlinge außer der Anstalt verwendet werden, ebenso Rehetobel, Heiden einen respektablen Fonds für Jünglinge, die „höheren“ Berufsarten sich zuwenden. Mancherorts betätigt

sich also die Privatwohlthätigkeit rege an der beruflichen Ausbildung der Waisen. Es ist dies ein treffliches Werk namentlich da, wo die Mittel der Gemeinden für den genannten Zweck nur in geringerem Maße zur Verfügung stehen. Die Mittel müssen ja in erster Linie innerhalb der Gemeindegrenzen gesucht werden. Wo nun in einer Gemeinde aus diesen oder jenen Gründen (finanzielles Unvermögen mag auch etwa als Vorwand benutzt werden) der Gemeindefäckel für die berufliche Ausbildung der Waisenjugend wenig oder nichts hergibt, da ist es eine dankenswerte Leistung, wenn gemeinnützige Männer durch Gründung einer Hülfs-gesellschaft fähigen und braven armen Kindern zu einem Berufe verhelfen. Die Gemeinde hat dann ein Interesse daran, ebenfalls das ihre zu tun, um dieser Hülfe nicht verlustig zu gehen. Die Beiträge des Kantons an die Ausbildung von Handwerkern waren bis jetzt sehr klein. Die unter die Hülfs-gesellschaften Herisau, Hundwil, Bühler, Trogen und Grub verteilten Zinsen des Hülfsfonds für Unterstützung armer Jünglinge zur Berufserlernung betragen im Jahre 1895 306 Fr. 25 Rp. Daneben hat die Kommission für Handel und Gewerbe im gleichen Jahre 302 Fr. 50 Rp. an einzelne Lehrlinge verausgabt (s. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1895/96, Seite 160). Interessant ist die beigefügte Bemerkung, daß in den letzten Jahren der Kredit selten mehr in Anspruch genommen wurde. Die etwas weit gehenden Formalitäten und der Anmeldetermin auf Ende Dezember mögen daran große Schuld tragen. Im revidirten Reglement vom 20. Juli 1897 sind die Formalitäten gleich geblieben; der Anmeldetermin ist auf Ende Februar angelegt<sup>1)</sup>. Für uns handelt es sich vor allem darum, ob die von der Waisenbehörde in eine Berufslehre untergebrachten Knaben unter die

---

<sup>1)</sup> In der Diskussion wurde der 1. Februar als Anmeldetermin als ein zu früher angefochten, weil bis dahin für die nach Ostern in die Lehre tretenden Jünglinge die in § 3 des revidirten Reglementes geforderten Ausweise nicht beschafft werden können.



in § 1 des Reglements genannten Unterstützungsberechtigten gehören und ob der Kredit, den der h. Kantonsrat für die Berufsbildung aussetzt, sich mit der steigenden Zahl der Gesuchsteller derart vergrößert, daß für jeden Lehrling ein nennenswerter Betrag abfällt<sup>1)</sup>. Wenn dies zutrifft, dann wird den Gemeinden durch Inanspruchnahme kantonaler Hilfe die Aufgabe wesentlich erleichtert.

Interessant wäre es nun, etwas über die Auslagen für das berufliche Bildungswesen der einzelnen Gemeinden zu erfahren; denn eine Vergleichung derselben mit den in den Berichten angegebenen und zur Ausübung kommenden Grundsätzen hätte letztere in das rechte Licht gerückt. Leider muß ich mir dies versagen. Einmal haben viele Gemeinden Ihrem Referenten die bezüglichen Zahlen nicht zur Verfügung gestellt, zum Teil deswegen, weil sie nicht beschafft werden konnten, dann auch, weil die angegebenen Summen der einzelnen Gemeinden auf verschiedenen Arten der Berechnung beruhten. Zahlen aber haben nur einen Wert und können nur dann in Vergleichung gesetzt werden, wenn sie auf den gleichen Voraussetzungen beruhen. Das jedoch ist aus dem vorhandenen Material ersichtlich, daß die Ausgaben für die berufliche Ausbildung der Waisen in den einzelnen Gemeinden, auf den entlassenen Zögling berechnet, weit auseinandergehen und in einer Stufenleiter von den bescheidensten, verschwindenden Leistungen bis zur trefflichen, umsichtigen Fürsorge sich bewegen.

Den Berichterstattem war auch die Frage vorgelegt, ob sie von der Einführung des Territorialprinzipes in der Armenpflege eine Förderung oder Benachteiligung der beruflichen Ausbildung der Waisenzöglinge erwarten resp. befürchten würden.

---

<sup>1)</sup> Laut einer an der Hauptversammlung getanen Aeußerung soll die Interpretation des § 1 durch die Kommission für Handel und Gewerbe dahin gehen, daß Waisenzöglinge von der Unterstützung ausgeschlossen seien. Vergl. § 5, Alinea 2. Wenn sie aber von einer Hilfsgesellschaft unterstützt werden?

Die Scheidung der Urteile hierin vollzieht sich nach dem jeweiligen Verhältnis der Einwohnerzahl zur Bürgerzahl. Wo die Zahl der Bürger bedeutend überwiegt, wie in einigen meist kleinern Gemeinden, ist man für das Territorialprinzip. Es geschieht dies wohl in der Voraussetzung, daß die Unterstützung und damit auch eventuelle Ausbildung außer dem Kanton wohnender armer Bürger dem Kanton zur Last fallen würde. Eine Gemeinde befürwortet das Territorialprinzip, weil man die Bedürfnisse der in der Gemeinde wohnhaften zu bildenden Kinder besser kenne, als die der auswärts wohnenden. 4 kleinere Gemeinden erwarten keine große Veränderung vom Wechsel des Prinzips, eine davon deswegen, weil die Hilfsgesellschaft heute schon in gleicher Weise für Bürger und Nichtbürger sorgt. Diejenigen Gemeinden, meist größere, die sich heute der Berufsbildung warm annehmen und solche mit speziellen Fonds für diesen Zweck sehen einen Nachteil voraus. Die Verhältnisse sind, wie aus den auseinandergehenden Ansichten hervorgeht, sehr kompliziert. Ich stimme folgendem Urteil eines Berichterstatters zu: „Die Waisenversorgung und damit auch deren berufliche Ausbildung würde unter dem Wechsel des Prinzips nur leiden. Beim Bürgerprinzip weiß die Gemeinde, daß sie in ihrem Interesse handelt, wenn sie die Kinder für den Kampf um's Dasein tüchtig ausrüstet, weil sie andernfalls wieder ihr anheimfallen. Beim andern Prinzip hätte sie keine materielle Veranlassung zu solider Fürsorge für die Zukunft. Wenn eine Waisenbehörde darauf ausginge, zu sparen und die Gemeindefasse zu schonen, so könnte sie es hier tun, indem sie den jungen Leuten gerade so notdürftig auf die Beine hilft, daß sie ihr Brot verdienen können und sie dann fort liefert. Wenn sie dann an einem andern Orte verarmen, so berührt dies ja die Heimatgemeinde nicht mehr. Es wären dann nur noch humane oder moralische Beweggründe, die zu sorgfältiger Waisenerziehung trieben und diese sind nicht immer so stark als die materiellen.“ Ich füge bei: Die Aenderung des Armenprinzips wäre im

Hinblick auf unsern Gegenstand nur dann zu befürworten, wenn sie die Ungleichheiten, die in der beruflichen Ausbildung der Waisen in den einzelnen Gemeinden herrschen, zu Gunsten der Armen aufheben würde. Es ist nun aber gewiß der Zweifel nicht unberechtigt, daß auch da, wo durch Aenderung des Prinzips die Armenlasten reduziert würden, der Gewinn nicht in erster Linie der Berufsbildung der Jugend zu gute käme, um so weniger, als der Ansporn, für Bürger zu sorgen, nun wegfiel.

Sie werden nach den vorangegangenen Auseinandersetzungen nicht anders erwarten, als daß ich mein Referat mit einem Aufruf zur Hebung der beruflichen Ausbildung der Jugend schließe. Ich tue es auch und wende mich vor allem an diejenigen Gemeinden, welche diesem Zweig der bürgerlichen Armenpflege bis jetzt nur geringe Aufmerksamkeit zuwandten. Erörterungen über die humanitäre und moralische Seite der Frage sollen wegbleiben, weil ich mir geringen Erfolg davon verspreche. Ich will es vielmehr versuchen, ganz kurz klar zu legen, daß es im materiellen Interesse der Gemeinden liegt, der hier behandelten Frage ihre gebührende Würdigung zu Teil werden zu lassen. Ich will zuerst die Organe der Gemeinden, welche mir ihre Ansicht hierüber kundgaben, reden lassen. Der Fragebogen bat um Auskunft über folgendes: Haben Sie Anhaltspunkte zur Beantwortung der Frage: „Ein wie großer Teil früherer Anstaltszöglinge mußte später wieder die Hülfe der Gemeinde in Anspruch nehmen, und in welchem Maße wirkt hier die sorgfältige berufliche Ausbildung der Jugend auf deren Lebensstellung?“ Der pessimistische Berichterstatter des vorigen Teils hat auch hier ein düsteres Urteil, mit dem er aber ziemlich allein bleibt und zu welchem andere Antworten sehr im Gegensatz stehen. Ich kann es mir nicht versagen, einige Aeußerungen anzuführen. Ein Gemeinderatsmitglied einer Gemeinde, in der früher das berufliche Bildungswesen ziemlich im Argen lag, die aber jüngst einen großen, achtungswerten Anlauf genommen, bemerkt: „Quantitatives Material zur Beantwortung Ihrer

Frage steht uns nicht zur Verfügung; dagegen haben wir untrügliche Beispiele von Verarmungsfällen, die möglicherweise hätten verhütet werden können, falls sorgfältigere berufliche Ausbildung in der Jugend stattgefunden hätte. Es ist dies eine Unterlassungssünde, die sich tatsächlich gerächt hat. Besser wäre, der Armut vorzubeugen, als sie bloß zu lindern.“ Ein Waisenvater schreibt: „Es darf konstatirt werden, daß eine sorgfältige berufliche Ausbildung manche Existenz begründet, manche Familie dem früher konstanten sozialen Elend entrissen hat. Unangenehme Erfahrungen, die nirgends ausbleiben, dürfen eine Gemeinde nicht veranlassen, die Flinte ins Korn zu werfen.“ Luzenberg hat keinen frühern Waisen im Armenhaus und Teufen berichtet, daß von 4 Waisenanstaltszöglingen, die wegen Arbeitslosigkeit oder Kränklichkeit vorübergehend das Armenhaus in Anspruch nahmen, 3 keinen Beruf erlernt hatten und einer von dem Berufe abgegangen war. Daß frühere Zöglinge der Waisenanstalten, die einen Beruf erlernen konnten und ihre Lage nun mit derjenigen der Berufslosen vergleichen, sich glücklich schätzen, ist einem Berichterstatter aufs Wort zu glauben. So hören wir denn nicht von Theoretikern, sondern von Männern, die mitten im Armenwesen stehen, von Männern der Praxis die Aufforderung: „Bildet die jungen Leute aus; es ist zum Vorteil der Gemeinde.“ Seltener als früher, doch immer noch hie und da, hört man die Aeußerung: „Die Zöglinge der Waisenanstalten sollten unten gehalten werden. Es braucht auch Weber und Tagelöhner.“ Gewiß bedarf es dieser Kategorie von Arbeitern; aber damit ist nicht gesagt, daß sie für ihre spätere Beschäftigung nicht zweckentsprechend und tüchtig vorbereitet und herangebildet werden sollen. Einen fähigen Burschen aber, der im Webkeller und bei allerlei Tagelohnarbeit sich nicht wohl fühlt und deswegen vielleicht gleichgültig und liederlich wird, der bei freundlicher Fürsorge ein trefflicher Handwerker mit gutem Verdienst werden könnte, einfach sich selbst zu überlassen, ist von keinem Gesichtspunkte aus zu rechtfertigen.



Es wird in einer Anstalt nie an Kindern fehlen, deren körperliche und geistige Anlagen große Bildungskosten nicht rechtfertigen; für diese wird solche vernünftigerweise auch Niemand fordern. Schwachbegabte und unbeholfene Menschen bedürfen der Hülfe in anderer Form. Doch fähige Kinder ihren Gaben und Wünschen gemäß auszubilden, liegt im Vorteil der Gemeinde. Sie selbst werden, wenn sie etwas Tüchtiges gelernt haben, sich eher rechtschaffen durchbringen und auch ihre Nachkommen weniger der Heimatgemeinde überlassen müssen, als wenn sie keinen bestimmten Beruf ergreifen. Es ist vom materiellen Standpunkt aus weitsichtiger, junge Arme auf sichere Füße zu stellen und durch einmalige Auslagen der späteren Unterstützungsbedürftigkeit zu entheben, als an ihnen zu sparen, um Gefahr zu laufen, später das Vielfache des Ersparten an Unterstützungskosten für sie auslegen zu müssen. Die Erfahrung lehrt, daß wohlhabende Familien verarmen und der Armenpflege anheimfallen. Soll durch diesen Prozeß das Kontingent der Armengenössigen nicht ins Bedenkliche anwachsen, so liegt es in der Pflicht der Gemeinden, den unter ihrer Vormundschaft stehenden fähigen Kindern so viel an ihnen liegt, durch tüchtige Ausbildung den Weg zum Wohlstand zu eröffnen. Unterlassungssünden rächen sich auch hier. Es ist nun klar, daß nicht jeder aus der Berufslehre entlassene, frühere Waisenanstaltszögling ein wohlhabender Handwerksmeister wird. Viele mögen durch Fleiß und Sparsamkeit dieses Ziel erringen, andere bleiben stets Gesellen oder Arbeiter. Doch als solche sind sie in jeder Hinsicht besser gestellt als der Berufslose, denn der Arbeitslohn richtet sich nach Kenntnissen und Fertigkeiten, ob einer als Geselle bei einem Meister sein Brod suche, oder in einer Fabrik Arbeit finde. Eine Bitte noch hätte ich an die Waisenbehörden, nämlich die, bei der Entscheidung über die Zukunft eines Kindes an dessen Befähigung und Charakter nicht einen zu scharfen Maßstab anzulegen. Die mannigfachen Berufsarten, die einem Waisenkinde offen stehen, gestatten ja

eine Auswahl, die dessen Fähigkeiten angemessen ist. Kenntnisse über den Stand des beruflichen Bildungswesens, der Erfordernisse und Aussichten, welche einzelne Berufsarten erheischen und bieten, sollten Erziehern und Behörden, die ihren Schutzbefohlenen ratend zur Seite zu stehen haben, nicht fehlen. Ich verweise in dieser Hinsicht auf die Verhandlungen und Publikationen der Bildungskommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft. Vergleiche auch: Dr. Th. Wiget, Ueber Volksbildung und Volkswohlfahrt, in den Appenzellischen Jahrbüchern 1897, S. 62 ff. Was den Charakter anbetrißt, so ist das Urteil über denselben oft gar zu summarisch. Man verzweifelt zu leicht an den guten Eigenschaften eines Kindes, und es kann vorkommen, daß ein einziger dummer Streich, eine Leichtsinnsfünde das Vorurteil von Behörden und Erziehern wachruft und die Zukunft eines Zöglings ungünstig beeinflusst. Mit großer Vorsicht in der Wahl des Lehrmeisters kann selbst da noch ein befriedigendes Resultat erzielt werden, wo tiefere sittliche Schäden zu berechtigten Bedenken Anlaß bieten.

Fassen wir zusammen, so ist folgendes der Gesamteindruck meiner Beschäftigung mit unserem Verhandlungsgegenstand: Die Grundsätze und Gepflogenheiten der einzelnen Gemeinden auf dem Gebiete der beruflichen Ausbildung der Waisenjugend gehen weit auseinander. Neben solchen, die in erzieherischer und materieller Hinsicht das Mögliche tun, gibt es Gemeinden, welche diese Seite der Armenpflege zu wenig berücksichtigen, ja geradezu vernachlässigen. Die Wünsche, die ich an letztere richte, sind:

1. Moralische und geistige Ausbildung der Zöglinge. Praktische Vorbildung durch mehr individuelle Erziehung und vielseitige Beschäftigung.
2. Freundliche Anleitung zu und sachgemäße Belehrung bei der Wahl eines den Fähigkeiten angemessenen Berufes. Milde Beurteilung der Verstandes- und Charakteranlagen.



3. Wahl tüchtiger Meister; Förderung des Besuches der gewerblichen Fortbildungsschulen und der Lehrlingsprüfung, wo dies möglich ist. Sorgfältige Ueberwachung während der Lehrzeit durch die Waiseneltern, oder einen Patron, die in allen Dingen als Vormund des Lehrlings fungiren.
  4. Wo die Gemeindebehörden zur Gewährung der beruflichen Ausbildung ihrer Waisen sich nicht herbeilassen, Bildung von Hilfsgesellschaften, welche den Gemeinden einen Teil der Last abnehmen und deren Mithilfe fordern. Eventuell: Kantonale Hilfe.
- ~~~~~